

Skriptum 1

Kosmetik-Visagistik

Thema: Hygiene



INHALTSVERZEICHNIS

Hygiene in der Kosmetik.....	3
Vorab einige Begriffserklärungen:	3
BGA: Bundesgesundheitsamt	3
BSeuchG: Bundesseuchengesetz	3
DGHM: Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie	3
Text der geltenden Hygiene-Verordnung.....	4
Beispiel eines Hygieneplanes:.....	7
Betrifft: Bakterien, Pilze und Viren.....	8
Unterscheidung Viren & bakterien.....	8
Unterschiede Viren und Bakterien:	8
Gemeinsamkeiten Viren und Bakterien:.....	9
Fragen und Antworten:.....	10

HYGIENE IN DER KOSMETIK

(entnommen aus S&M Praxishygiene)

Definition des Begriffes „Hygiene“: Lehre von der Gesundheit, ihrer Erhaltung und Pflege. Maßnahmen zur Gesunderhaltung der einzelnen Menschen und Völker.

Neben der sichtbaren Sauberkeit, die Ihre Arbeitsräume, Geräte und Ihr Personal ausstrahlen, zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie auch die unsichtbaren Risiken durch gezielte Hygiene-Maßnahmen beherrschen.

Geben Sie Ihren Kunden das Gefühl, bei Ihnen in sicheren Händen zu sein. Ihre Fachkompetenz einschließlich Hygienebewußtsein bildet die beste Grundlage für eine gute, lange Kundenbeziehung.

VORAB EINIGE BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

BGA: BUNDESGESUNDHEITSAMT

Diese Behörde betreibt medizinische Forschungen, erstellt Statistiken, arbeitet auf dem Gebiet der Sucht- und Seuchenbekämpfung, prüft, überwacht und erteilt Arzneimitteln die Zulassung für den deutschen Markt.

BSEUCHG: BUNDESSEUCHENGESETZ

Es ist ein Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. In diesem Gesetz sind u. a. Maßnahmen zur Quarantäne, Desinfektion, Schutzimpfung und Meldepflichten im Zusammenhang mit bestimmten Krankheiten (Seuchen) geregelt. Der § 10c verlangt eine Liste behördlich anerkannter Produkte für den Seuchenfall zur Hand- und Flächen-Scheuer-Desinfektion sowie zur maschinellen Instrumenten-Desinfektion (thermisch und Gas).

DGHM: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HYGIENE UND MIKROBIOLOGIE

Der Desinfektionsmittelausschuss dieser Organisation ist Herausgeber der „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ und der DGHM-Liste. Sie führt Desinfektionsmittel auf, die von unabhängigen Gutachtern nach den vorgegebenen Richtlinien getestet und für geeignet befunden wurden. Es werden auch die genauen

Konzentrationen und Einwirkungszeiten spezifiziert. Seit dem 31.03.1987 hat die VII. Liste Gültigkeit.

TEXT DER GELTENDEN HYGIENE-VERORDNUNG

Obwohl die Hygiene-Verordnungen auf Länderebene gelten, haben sie nahezu gleichlautend dieselben Inhalte.

**Verordnung
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für berufs- oder gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, bei denen Krankheitserreger im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere Erreger von AIDS, Virushepatitis B und C oder deren toxische Produkte auf Menschen übertragen werden können. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten im Frisörhandwerk, in der Kosmetik, der Fußpflege, beim Tätowieren, Piercen und Ohrlochstechen oder anderen Tätigkeiten, bei denen Verletzungen der Körperoberfläche vorgenommen werden, soweit hierbei Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am Menschen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut verursachen können. Die Verordnung findet keine Anwendung bei Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die allgemein anerkannten und tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene zu beachten.

(2) Wer Eingriffe oder Handlungen vornimmt, bei denen eine Verletzung der Haut vorgesehen ist, muss vorher seine Hände reinigen und diese sowie die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren. Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen.

(3) Handlungen, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen Gegenständen und Materialien vorzunehmen.

(4) Der Arbeitsbereich für Tätigkeiten nach § 1 muss geeignet und so beschaffen sein, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(5) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in Form eines betriebseigenen Hygieneplans schriftlich festzuhalten. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 3

Reinigung, Desinfektion, Sterilisation

Die Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation von Gegenständen, die für eine Handlung nach § 1 vorgesehen sind, ist mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird. Eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion und Sterilisation wird vermutet, wenn sie im Sinne der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert- Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten durchgeführt wird.

§ 4

Entsorgung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche (verletzungsgefährliche) Gegenstände, die bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von § 1 verwendet wurden, dürfen, auch wenn sie desinfiziert wurden, nur in einer Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt, in den Abfall gegeben werden.

(2) Sonstige abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäfts- oder Wohnräume und Einrichtungen, in denen Tätigkeiten nach § 1 ausgeübt werden, zu betreten, Gegenstände zu untersuchen sowie Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird

insoweit eingeschränkt,

2. von Personen, die Tätigkeiten nach § 1 ausüben oder an denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden, Auskünfte über Tatsachen zu verlangen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes führen können.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Unterlagen vorzulegen,
3. die Auskünfte nach Absatz 1 Nummer 2 zu erteilen.

(3) Die oder der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation nicht oder nicht ausreichend mit einem geeigneten validierten Verfahren durchführt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 die dort genannten Geräte und anderen Gegenstände nicht in geeigneten Behältern entsorgt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt.

BEISPIEL EINES HYGIENEPLANES:

DESINFEKTIONSPLAN

für Podologie, Fußpflege, Kosmetik- und Nagelstudio



	Was	Wann	Womit	Konzentration/ Einwirkzeit	Wie	Wer
Haut-/Händedesinfektion	Händedesinfektion hygienisch	Vor und nach jeder Behandlung. Zusätzlich vor und nach jeder Wundbehandlung. Nach Kontakt mit Blut und anderen kontaminierten Materialien und Flächen. Nach Toilettenbenutzung.	BAEHR Desinfektionsmittel für Hände und Füße, BAEHR Desinfektionsgel für Hände und Füße, BAEHR Desinfektionstücher für Hände und Füße, Oseoderm [®] pure	konz. 30 Sek.	Ausreichende Menge gründlich in die trockenen Hände einreiben. Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Nagelfalte beachten. Hände müssen über die Dauer der Einwirkzeit mit dem Präparat feucht gehalten werden.	
	Hautdesinfektion	Vor Tätigkeiten, die eine Verletzung der Haut vorsehen. Vor der Behandlung 1) bei talgdrüsenarmer Haut. 2) bei talgdrüsenreicher Haut.	kodan [®] Tinktur forte	bei 1) 1 Minute bei 2) 2 Minuten	Hautpartien einsprühen bzw. einreiben und Einwirkzeit abwarten.	
	Füße	Bei Bedarf vor der Behandlung.	BAEHR Desinfektionsmittel für Hände und Füße, BAEHR Desinfektionstücher für Hände und Füße	konz. 30 Sek.	Füße vollständig mit Desinfektionsmittel einreiben und abtrocknen lassen. Füße müssen über die Dauer der Einwirkzeit feucht gehalten werden.	
Pflege	Händewaschung	Vor Arbeitsbeginn. Bei Verschmutzung oder Verletzung der Hände.	BAEHR Hautpflegende Waschlotion	1-2 ml	Präparat mit lauwarmem Wasser in den Händen aufschäumen und Schmutzreste sowie organische Anschmutzungen gründlich entfernen. Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.	
	Hände-/Hautpflege	Nach dem Händewaschen. In den Pausen. Nach Arbeitende.	BAEHR Hand Balsam	1-2 ml	Hauptpflegecreme auf die trockenen Hände auftragen und gründlich einmassieren. Fingerzwischenräume, Fingerkuppen und Nagelfalte beachten.	
Instrumente	Allgemeine Instrumente	Direkt nach Gebrauch.	BAEHR Desinfektionsmittelkonzentrat für Instrumente	3 % - 15 Min. 2 % - 30 Min. 1 % - 1 Std. im Ultraschallbad: 2 % - 5 Min.	Instrumente direkt nach dem Gebrauch in Anwendungslösung einlegen, auf vollständige Benetzung achten. Im Ultraschallgerät Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang. Nach Ablauf der Einwirkzeit ggf. mechanisch reinigen, abspülen, trocknen und sterilisieren. Herstellerangaben zur Aufbereitung beachten.	
	Retrierende Instrumente	Direkt nach Gebrauch.	BAEHR Desinfektions- und Reinigungsmittel für retrierende Instrumente Ultra Plus	im Ultraschallbad: konz. 5 Min. ohne Ultraschallbad: konz. 15 Min.	Instrumente direkt nach Gebrauch ohne vorherige Reinigung in die unverdünnte Lösung einlegen. Im Ultraschallgerät Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang. Deckelgefäße verwenden. Nach 5 Min./15Min. ist der Desinfektionsvorgang beendet, so dass die Instrumente aus der Lösung genommen werden können. Danach sorgfältig mit klarem Wasser abspülen, abtrocknen und sterilisieren. Herstellerangaben zur Aufbereitung beachten.	
Flächen	Fußboden im Behandlungszimmer und große Flächen	Arbeitstäglich. Nach Kontamination.	BAEHR Flüssigkonzentrat zur Flächendesinfektion	7,5 % - 1 Min. 2,5 % - 15 Min. 1 % - 1 Std.	Desinfizierende Feucht-Wisch-Methode. Nicht nachtrocknen.	
	Schränke, Stühle, Liegen, Geräte, kleine Flächen, Arbeitsfläche	Arbeitstäglich. Nach Kontamination.	BAEHR „Ready-to-use“ Schnelldesinfektionstücher	gebrauchsfertig 1 Min.	Mit desinfektionsmittelgetränktem Tuch wischdesinfizieren. Angaben der Gerätehersteller sind zu beachten.	
	Waschbecken	Arbeitstäglich. Nach Kontamination.	BAEHR „Ready-to-use“ Schnelldesinfektionstücher	gebrauchsfertig 1 Min.	Mit desinfektionsmittelgetränktem Tuch wischdesinfizieren.	
	Fußpflegekoffer, Transportbehältnisse	Wöchentlich. Nach Kontamination.	BAEHR „Ready-to-use“ Schnelldesinfektionstücher	gebrauchsfertig 1 Min.	Mit desinfektionsmittelgetränktem Tuch wischdesinfizieren. Angaben der Hersteller sind zu beachten.	
	Wannen, z. B. Fußwannen	Nach jeder Nutzung.	BAEHR Flächen-Schnell-desinfektion zum Sprühen	konz. 1 Min.	Mit ausreichender Menge gründlich einsprühen. Über die Dauer der Einwirkzeit mit dem Präparat feucht halten. Vor erneuter Anwendung mit Wasser ausspülen.	
Sonstiges	Schutzkleidung	Im Behandlungsbereich und während der Kundenbehandlung.	Eltra 40 Desinfektionswaschmittel		Desinfizierendes Waschverfahren entsprechend der Angaben des Herstellers. Schutzkleidung ist von Arbeitskleidung funktional getrennt zu halten.	
	Einmalhandschuhe	Bei jeder Behandlung.	BAEHR Einmalhandschuhe puderfrei			
	Chemikaliendichte Schutzhandschuhe	Beim Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln.	Schutzhandschuhe aus Nitril			
	OP-Mund-Nasenschutz	Wenn Aerosole oder Stäube entstehen.	BAEHR Mundschutzmaske mit Nasenbügel und Ohr-gummis			
	Abfälleimer Abfälle	Arbeitstäglich.	BAEHR „Ready-to-use“ Schnelldesinfektionstücher	konz. 1 Min.	Mit desinfektionsmittelgetränktem Tuch wischdesinfizieren. Grundsätzlich Abfallbeutel verwenden. Abfälle täglich entsorgen. Spitze scharfe und zerbrechliche Gegenstände dürfen nur sicher unschlessen in den Abfall gegeben werden. Abfallschlüssel und Verordnungen der Länder sind einzuhalten.	

Die Aufbereitung von Instrumenten ist entsprechend der Risikobewertung durchzuführen. Regelmäßige Unterweisung über persönliche Hygiene, Verhalten bei Infektionsgefährdung und Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation ist vorgeschrieben (BGR 250/BGV A11). Dieser Desinfektionsplan ist auf der Basis der Anforderungen der BGR 250 ein Standardplan der auf die örtlichen Gegebenheiten adaptiert werden muss. Die Überprüfung auf Vollständigkeit liegt beim Anwender!

Unterweisung: _____
Datum: _____

Unterweisung: _____
Datum: _____

Unterweisung: _____
Datum: _____

Gustav BAEHR GmbH
Max-Eyth-Straße 39
71332 Waiblingen

Telefon (0 71 51) 9 59 02-0
Telefax (0 71 51) 1 84 44

info@baehrshop.de
www.baehrshop.de

Praxisstempel/Unterstützt

Art. N. 000528C Stand: 1/2014



BETRIFFT: BAKTERIEN, PILZE UND VIREN.

Nicht erst durch AIDS wurden Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten mehr und mehr ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Hepatitis und Tuberkulose, Scharlach und Grippe, Erkrankungen der Atemwege aber auch Fußpilz werden durch Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze und Viren ausgelöst.

Wer welche Krankheiten in sich trägt, ist äußerlich nicht immer erkennbar.

Alle 20 Minuten verdoppelt sich bei einigen Stämmen die Zahl der Bakterien unter günstigen Wachstumsbedingungen. Aus einem Bakterium können sich in ca. 10 Stunden eine Milliarde Bakterien entwickeln.

Durch lückenlose Hygiene sind Sie in der Lage Ansteckungsgefahren zu verringern. Wenn nur eine Maßnahme ungenügend ausgeführt wird, können schon hier alle Bemühungen um eine wirksame Hygiene zunichte gemacht werden.

Die Hygienekette kann nur schützen, wenn sie keine Unterbrechung erfährt.

Jede Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied.

Viren werden explosionsartig durch so genannte Wirtszellen vermehrt, d. h., dass der Wirt innerhalb von einer Stunde bis zu einer Million Viren bilden kann. In zwei Stunden schon ca. 1 Billion - das ist eine Eins mit 12 Nullen!

UNTERSCHIEDUNG VIREN & BAKTERIEN

Unten finden Sie die Unterschiede zwischen Viren und Bakterien als Tabelle. Hier wichtigen Punkte in Textform (als Aufzählung):

UNTERSCHIEDE VIREN UND BAKTERIEN:

- Bakterien sind größer als Viren.
- Viren sind einfacher aufgebaut.
- Bakterien können sich selbst vermehren (Zellteilung), Viren brauchen dafür einen Wirt (zum Beispiel einen Menschen), den sie zur Produktion neuer Viren "zwingen".

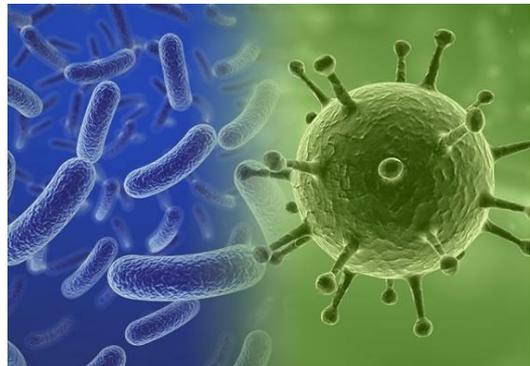
- Bakterien sind Lebewesen, Viren sind keine Lebewesen (da kein eigener Stoffwechsel und keine eigenständige Vermehrung möglich).
- Antibiotika wirken - wenn überhaupt - nur gegen Bakterien. Gegen Viren richten Antibiotika nichts aus. Gegen manche Viren gibt es Virostatika.
- Bakterien sind Zellen, Viren sind Partikel.

GEMEINSAMKEITEN VIREN UND BAKTERIEN:

- Sowohl Bakterien als auch Viren können krank machen.
- Beide können im menschlichen Körper vorkommen.
- Beide besitzen genetische Informationen.
- Viren und Bakterien existieren schon seit langer Zeit.

Unterschiede Viren und Bakterien

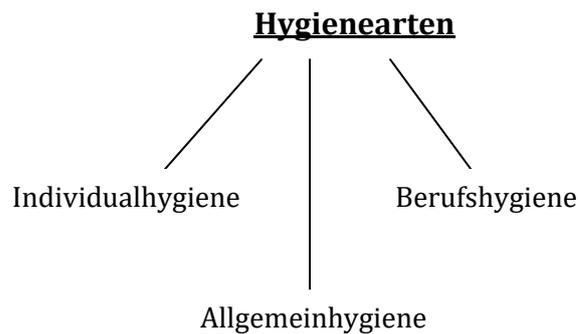
Bereich	Bakterien	Viren
Größe	0,5 - 10 µm	20 - 350 nm (somit kleiner als Bakterien)
Typ	Einzeller	Partikel (keine Zellen)
Vermehrung	Meistens durch Zellteilung	Befallen fremde Zellen und zwingen diese zur Reproduktion
Stoffwechsel	Verfügen über Stoffwechsel	Kein eigener Stoffwechsel
Lebewesen	Sind Lebewesen	Sind keine Lebewesen
Anti-biotika	Antibiotika können gegen manche Bakterien wirken	Antibiotika wirken nicht gegen Viren



1. Was bedeutet der Begriff Hygiene?

Hygiene bedeutet GESUNDERHALTUNG und PRÄVENTION!

2. Welche Hygienearten gibt es?



Im Bereich des Kosmetikinstituts sind die Individualhygiene und die Hygiene am Arbeitsplatz am wichtigsten.

3. Gibt es eine rechtliche Grundlage in Bezug auf Hygiene ?

Ja, jedes Bundesland hat eine eigene Hygiene-Verordnung. Inhaber von Kosmetikstudios müssen die jeweils gültige Hygiene-Verordnung ihres Bundeslandes bei ihrem ortsansässigen Gesundheitsamt anfordern und diese sorgfältig nachgehen. Beamte des Gesundheitsamtes können dies jederzeit ohne Voranmeldung überprüfen.

4. Warum müssen Hygienemaßnahmen im Institut getroffen werden?

Da die Kosmetikerin an der Gesunderhaltung der Haut arbeitet, muss sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die dieser dienen. Sie ist daher verpflichtet sich selbst und den Kunden vor der Übertragung von möglichen **Infektionen** zu schützen. Die Tätigkeit einer Kosmetikerin unterliegt somit der Hygieneverordnung.

5. Welche Infektionsquellen gibt es?

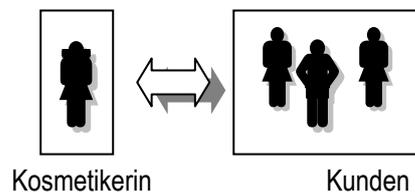
Zu den Infektionsquellen zählen:

- Personen: Kosmetikerin, Beschäftigte, Kunden / Klientel
- Gegenstände: Geräte und Instrumente
- Institut: Wände, Fußböden, Sanitärbereiche, Möbel
- Abfälle

6. Wie können Infektionen übertragen werden?

Infektionen können sich über **Mikroorganismen** von

- Kunde zu Kunde,
- zwischen Kunde und Kosmetikerin
- von Arbeitsmaterialien auf den Kunden oder Kosmetikerin übertragen. Die Übertragung kann z.B. durch Kontakt / Berührungen der Haut u./ od. Körperflüssigkeiten (Blut) erfolgen.



7. Welche Mikroorganismen übertragen Infektionskrankheiten?

Infektionskrankheiten werden in erster Linie durch Krankheitskeime verursacht.

Viren, Bakterien und Pilze zählen zu den Mikroorganismen, die Infektionen übertragen.

- **Viren** sind winzige Partikel, die nur aus einer Virushülle und dem Erbmateriale bestehen. Sie besitzen keinen eigenen Stoffwechsel und werden daher nicht zu den Lebewesen gezählt. Für ihre Vermehrung benötigen Viren lebende Zellen. Diese Zellen werden zur Bildung neuer Viren missbraucht und dabei häufig zerstört.
- **Bakterien** sind mikroskopisch kleine Lebewesen, die überall zu finden sind. Bakterien leben grundsätzlich als Einzeller. Das bedeutet, dass jede Zelle ein eigener Organismus ist. Bakterien siedeln sich in der Regel dort an, wo es feucht ist und nicht sauber gearbeitet wird. Dort können sie sich rasend schnell vermehren.
- **Pilze** gehören zu den höher entwickelten Mikroorganismen. Sie wachsen in Zellverbänden in Form von winzigen Zellfäden. Sie dringen oft in Stoffe ein, von denen sie sich ernähren. Im Kosmetikinstitut können folgende Belastungen durch Pilze erfolgen: Infektionsgefahr bei der Hand- und Fußpflege durch

Dermatophyten und Schimmelpilzbildung in schlecht durchlüfteten Räumen.

8. Welche Hygienemaßnahmen muss eine Kosmetikerin ergreifen?

- **Individualhygiene** bedeute persönliche Hygiene. Außerdem ist folgendes zu beachten: Arbeitskleidung sollte kochfest sein, lange Haare sollten während der Behandlung zusammengebunden werden und jeglicher Schmuck sollte von den Händen abgelegt werden.
- **Arbeitshygiene** bedeutet Sauberkeit und Ordnung im Institut.

9. Mit welchen Verfahren kann eine ausreichende Arbeitshygiene erreicht werden?

- Desinfektion
- Sterilisation

10. Was versteht man unter Desinfektion?

Desinfektion bedeutet Entkeimung, d.h. es beinhaltet die Inaktivierung von Mikroorganismen mit speziellen Mitteln.

11. Was muss ein Desinfektionsmittel können?

Desinfektionsmittel müssen abtötend gegen Viren (Viruzid), Bakterien (Bakterizid) u./ od. Pilze (Fungizid) wirken.

12. Was muss desinfiziert werden?

- Hände: Da Hände als größter Überträger von Krankheitserregern gelten, existieren bestimmte Regeln: Bei Beginn der Behandlung sind die Hände gründlich mit Flüssigseife aus Spenden (keine Stückseife) zu waschen und zu trocknen. Anschließend sind sie mit einem zugelassenen Handelsdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Nach der Behandlung werden die Hände zunächst desinfiziert und anschließend gewaschen. Einwirkzeit ist zu beachten!
- Haut: Bei hautdurchtrennenden Eingriffen mit Alkohol tupfen / sprühen.
- Instrumente
- Flächen: Alle Flächen werden mit Desinfektionsmittel gewischt und gescheuert.

13. Welche Desinfektionsverfahren für Instrumente gibt es?

- Thermisch: Kochen mit Wasser drei Minuten; kochen mit einer halbprozentigen Sodalösung
- Chemisch: Desinfektion erfolgt in zugelassene Desinfektionsmittel (Aldasan, Korsolin ID, Septanin...), dabei werden die Instrumente in die entsprechende Lösung eingetaucht.

14. Was ist während der Instrumentendesinfektion zu beachten?

- Instrumente vollständig bedecken
- Desinfektion erfolgt in abdeckbaren Behälter
- Gelenkinstrumente öffnen
- Nach der Einwirkzeit werden die Instrumente mit Wasser gespült
- Desinfektionslösung mindestens einmal wöchentlich wechseln

15. Gibt es eine Alternative zur manuellen Desinfektion ?

Alternativ zu der manuellen Reinigung und Desinfektion können mithilfe des Ultraschall-Reinigungsgerätes erfolgen. Dieses Gerät eignet sich für Bürsten, Pinsel und Glasutensilien. Die Reinigung erfolgt durch die Entstehung von Dampfblasen. Durch den Zusatz von Desinfektionsmitteln kann gleichzeitig mit der Reinigung desinfiziert werden.

16. Was versteht man unter Sterilisation?

Sterilisation bedeutet Instrumente und Materialien keimfrei zu machen. Im kosmetischen Institut bezieht sich die Sterilisation auf die verwendete Instrumente, die in die Haut eindringen und mit Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen. Hierzu zählen Pinzetten, Nadeln, Scheren, Milienmesser usw.

17. Welche Sterilisationsverfahren gibt es?

Die Sterilisation erfolgt in der Regel durch Erhitzen in geschlossenen Behältern. Man unterscheidet den Heißluft-Sterilisator mit Temperaturen bis 180 °C oder dem Dampf-Sterilisator bei 120 °C, auch Autoklav genannt. Letzterer sterilisiert mit Überdruck. Die Sterilisation beträgt ca. 90 – 120 Minuten. Die Sterilisationsgeräte müssen nach DIN 58946 oder DIN 58497 zugelassen sein.

18. Wie wendet man das Sterilisationsgerät an?

- Instrumente werden zunächst gereinigt und desinfiziert
- Instrumente müssen vollständig mit Desinfektionsmittel benetzt werden
- Nach der Einwirkzeit werden die Instrumente mit einem Papiertuch getrocknet

- Mit einem frischen Papiertuch werden die Instrumente nun in den Sterilisator gelegt
- Zeit und Temperatur werden eingestellt
- Einschalten des Sterilisators
- Sterilisator schaltet sich nach dem Vorgang automatisch ab
- Instrumente müssen abkühlen (ca. 30 warten)
- Mit einer Pinzette werden schließlich die Instrumente aus dem Sterilisator entnommen
- Instrumente werden in einen sauberen, verschlossenen Behälter gelegt

Beispiel eines Sterilisationsgerätes



19. Was ist der Unterschied zwischen Desinfektion und Sterilisation?

Im Unterschied zur Sterilisation, die sich nur in speziellen Geräten durchführen lässt, kann die Desinfektion auch auf allen Flächen und die menschliche Haut angewandt werden. Die Desinfektion führt jedoch nur zu einer keimarmen Umgebung während die Sterilisation die Umgebung keimfrei macht.

20. Wie erfolgt eine sachgerechte Entsorgung?

Die Abfallentsorgung muss im Sinne der Hygieneverordnung erfolgen:

Für alle weichen Materialien (wie Wattepad, Tücher usw.) sollte ein (mit Fußpedal versehener) verschließbarer Abfalleimer verwendet werden. Die Entsorgung von scharfen, spitzen und zerbrechlichen Gegenständen darf nur in stich-, bruch- und schnittfesten Behältern erfolgen.

21. Was ist ein Hygieneplan?

Ein Hygieneplan enthält alle Angaben zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sämtlicher Gegenstände, der Einrichtung des Kosmetikinstitutes, verwendeter Materialien, Geräte und deren Entsorgung. Er enthält auch Abstandskontrollen über Informationen und Einweisungen. Außerdem sind zugelassene Desinfektionsmittel für die verschiedenen Arbeitsvorgänge nach Anwendungsgebiet geordnet. Im Hygieneplan sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Was soll gereinigt / desinfiziert werden?
- Wie soll das erfolgen?
- Womit ?
- Wie oft ?
- Wer soll es durchführen?

Im Rahmen Ihres Unterrichts wird noch weiter auf dieses wichtige Thema eingegangen.